



In den Ethik-Workshops der jeweiligen Fachspezifika wie in den mündlichen und schriftlichen Anfragen von KollegInnen bzw. AusbildungskandidatInnen nehmen Konflikte innerhalb einer Institution/eines Teams einen breiten Raum ein. Unser Anliegen ist es, die für diesen Diskurs notwendigen Informationen aus dem Psychotherapie-gesetz, dem Berufskodex und verschiedenen Publikationen zusammenzufassen.

Ethikkommission - Informationsblatt 1

**Berufliche Rechte und Pflichten
der angestellten Psychotherapeuten**

Grundsätzlich gilt:

Alle PsychotherapeutInnen, auch KollegInnen in einem Dienstverhältnis, unterliegen in allem was ihre psychotherapeutische Tätigkeit anbelangt, den Bestimmungen und Regelungen des Psychotherapiegesetzes.

Sie üben ihre Tätigkeit selbständig und in Eigenverantwortung aus – und dies bleibt relevant, egal ob sie nun freiberuflich tätig sind oder in einem Angestelltenverhältnis arbeiten.

1. Die angestellte PsychotherapeutIn im Team

Zur Abstimmung eines bestmöglichen Gesamtbehandlungskonzeptes in einem multiprofessionellen Team müssen all jene Zusammenhänge – diese können medizinischer, psychotherapeutischer oder klinisch-psychologischer Art sein – die im Team für den Behandlungserfolg benötigt werden, ausgetauscht werden.

Die PsychotherapeutIn wird ihre diagnostischen und psychodynamischen Einschätzungen einbringen, dies jedoch ohne Preisgabe der lebensgeschichtlichen und emotionalen Erfahrungsinhalte der Klientin. Die therapeutischen, diagnostischen und prognostischen Einschätzungen unterliegen nicht der Schweigepflicht.

Die KlientIn ist gleich zu Beginn einer Behandlung über das Vorhandensein des Gesamtbehandlungskonzeptes zu informieren - Aufklärungspflicht - wie auch über die

Verschwiegenheitspflicht aller Teammitglieder. Aus dem Team dürfen keine Geheimnisse an Dritte weitergegeben werden.

Die PsychotherapeutIn in einem Team ist also in einem doppelten Sinn gefordert: einerseits muss sie die ihr von der KlientIn anvertrauten Inhalte im Sinne der Verschwiegenheitspflicht schützen, gleichzeitig muss sie mit dem Team fachlich kooperieren.

Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses kann die PsychotherapeutIn im Team in einen Gewissenskonflikt zwischen Wahrung der Verschwiegenheit einerseits und andererseits der Notwendigkeit der Information anderer Teammitglieder oder von Dritten kommen. Es kommt zur Kollision zweier Rechtsgüter: zwischen dem – geringerwertigen – Schutz des Geheimnisses und dem – höherwertigen – Schutz von Leib, Leben und psychischer Gesundheit.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann in einer Notstandslage daher gerechtfertigt oder zumindest entschuldbar sein – dies allerdings nur dann, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbare Gefahr vorliegt.

Geheimnis:

Im Psychotherapiegesetz ist das Wort „Geheimnis“ nicht näher definiert.

In der Therapie muss jedoch die PsychotherapeutIn mit der KlientIn vorher klären, was als besonders geheimhaltungswürdig einzustufen ist – und umgekehrt, welche Tatsachen aufgrund der geplanten Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen keinesfalls als Geheimnis angesehen werden können.

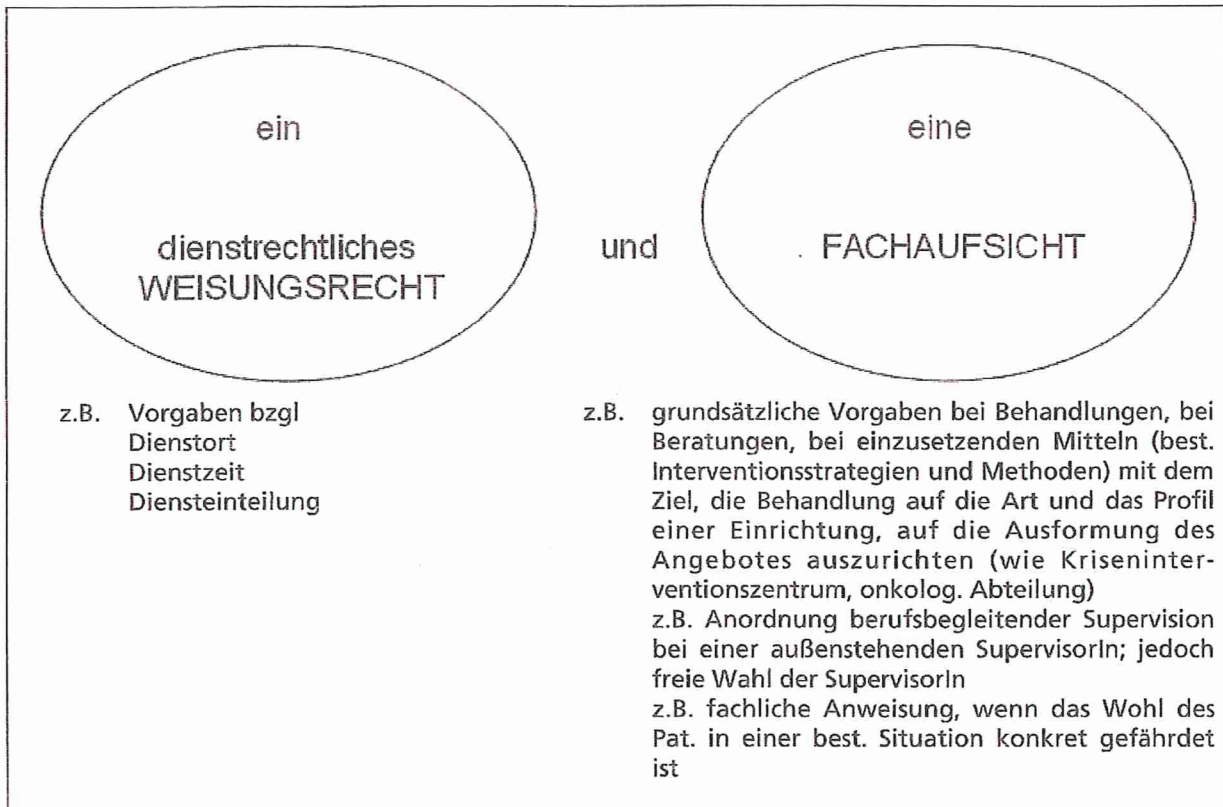
Eine Einwilligung der KlientenIn entbindet die PsychotherapeutIn jedoch nicht von



vornherein von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Sie muss selbst entscheiden, wieweit die Weitergabe der Daten die Weiterentwicklung der KlientIn fördert und muss auch aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz einschätzen, was für die KlientIn ein Geheimnis oder ein beschämender Inhalt sein könnte.

2. Die angestellte Psychotherapeutin unter Fachaufsicht / Weisungsrecht

Aufgrund der Einbindung der Psychotherapeutin in dienstrechtliche und organisatorische Strukturen ergibt sich seitens der Vorgesetzten auch



Falls Anforderungen und Bestimmungen aus diesen beiden Bereichen nicht in Einklang mit der eigenverantwortlichen Berufsausübung zu bringen sind, bedarf es seitens der Psychotherapeutin einer Rechtsgüterabwägung. Letztendlich muss die Entscheidung in der unmittelbaren Situation die Psychotherapeutin in ihrer fachlichen Kompetenz selbst treffen.

Der zentrale Leitsatz lautet:

Die angestellte Psychotherapeutin hat ihre Befähigung zur Ausübung von Psychotherapie bereits mit der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nachgewiesen und muss ihre Berufsfähigkeit nicht von einer Fachaufsicht des Vorgesetzten nachbeurteilen lassen

und

die persönliche Haftung der angestellten Therapeutin ist nicht durch dienstliche Vorschriften aufhebbar